

Bericht über:

die Einschau in die Gebarung

des Landeserziehungsheimes St. Martin b. Schwaz

B e r i c h t

betreffend die Einschau in die Gebarung des Landeserziehungsheimes St. Martin bei Schwaz.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Fürsorgeerziehung in entsprechenden Heimen finden sich im Jugendwohlfahrtsgesetz BGBI Nr. 99/54 und im Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz IGBI. Nr. 28/55. Nach den gesetzlichen Bestimmungen haben die Länder für die Errichtung von Heimen, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, vorzusorgen. Für die Fürsorgeerziehung von Mädchen zwischen 14 und 19 Jahren besteht eine solche Anstalt, errichtet und erhalten vom Lande Tirol, in St. Martin bei Schwaz.

Die Überprüfung dieser Anstalt, die sich stichprobenweise auf das Jahr 1959 und sachlich auf die Führung der Kassa, die Gebarung mit dem von den Zöglingen verdienten Arbeitsgeld, auf das Inventar und die Materialverwaltung, auf die Küchenwirtschaft und den landw. Betrieb erstreckte, gibt Anlass zu folgenden Ausführungen:

I. Führung der Kassengeschäfte

Die Feststellung des gesamten Barbestandes erfolgte nicht in einem Zuge, weil nennenswerte Barmittel ohne Verbuchung getrennt verwahrt wurden und dem Prüfer erst anlässlich der Durchsicht des Panzerschranks zu Gesicht kamen. So erfuhren neben der Verlagskasse eine getrennte Verwahrung die Mittel der sogenannten "Gemeinschaftskassa" (Heimkassa), die von den Zöglingen für den Ernteeinsatz verdienten Löhne und die den Zöglingen in Abzug gebrachten Strafbeträge.

a) Verlagskassa:

Die Prüfung der Kassa erstreckte sich anfangs auf die als Anstalts -bzw. Landesgeld vorgewiesenen Beträge der Verlagsgebarung und dem hiezu geführten Kassabuch. Bei einer Einnahmensumme von S 24.043.72 und bei einer Ausgabensumme von S 16.503.01 ergab sich zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme am 10.3.1960 ein Kassen-Sollbestand von S 7.540.71. Der Istbestand betrug S 6.000.20 in Bargeld und S 16.-- in Stempelmarken, somit insgesamt S 6.016.20, wodurch sich gegenüber dem Sollbestand eine Differenz von S 1.524.51 ergibt. Unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kassenbestandes nicht verbuchten Ausgabenbelege (20 Stck.) und eines nicht verbuchten Einnahmebeleges konnte obige Differenz bis auf einem Betrag von S 2.06 (Abgang) geklärt werden. In dieser Kassa befanden sich ferner nicht verbuchte Fremdwährungsbeträge (angeblich Taschengelder der Zöglinge) von DM 45.65 und Lire 2.000.--. Des weiteren war man sich bei verschiedenen Beträgen (Rücküberweisungen, Spenden usw.) im Gesamtbetrag von S 910.50 bezüglich der Verrechnung unschlüssig und verwahrte sie ohne zu verbuchen in einer Kassetten.

Portokassa

Die Kanzleikraft _____ bezahlt Portogebühren und diverse kleine Ausgaben für die Zöglinge und für die Anstalt vorschussweise aus ihrem Privatgeld. Solche Zahlungen, welche pro Monat einige Hundert Schillinge ausmachen, werden fallweise aus Anstaltsmitteln zurückersetzt. Die Verbuchung der von _____ getätigten Ausgaben geschieht zunächst in einer alphabetisch geführten Aufzeichnung, die deshalb praktisch ist, weil es sich bei der Mehrzahl dieser Ausgaben um Portogebühren der Zöglinge handelt, die dann endgültig auf deren Konten anzu-lasten sind.

A-1 Falls diese Portokasse beibehalten wird, wird vorgeschlagen ,
(An- der Frau _____ aus Landesmitteln einen Verlag in der er-
-egung)

forderlichen Höhe zur Verfügung zu stellen und ausser dem bisher geführten Vormerk die Ausgaben auch in chronologischer Folge in einfachster Form festzuhalten, damit jederzeit der Stand des Verlages feststellbar ist.

b) Gebahrung der Gemeinschaftskassa

Bei der Durchsicht des Panzerschranks wurde in Briefumschlägen ein Betrag von S 10.255.18 vorgefunden. Davon waren S 9,564.93 nicht verbucht, die restlichen S 690.25 ergaben sich als Saldo der Aufzeichnung über die Gemeinschaftskassa.

Die Summe von S 9,564,93 setzt sich aus nachstehenden Zahlungen zusammen:

1) Einzahlung der am 30.12.1955 auf die Sparkassa Schwaz für 4.107 kg Beerenobst aus der Anstalt	S 2.669.55
2) Entschädigung für Ernteeinsatz versch. Zöglinge, eingegangen auf das Spar- kassenkonto d. Anstalt am 24.2.56	" 1.412.--
3) Arbeitsentgelt per Post zurückgekommen am 29.3.57	" 37.70
detto am 5.7.1957	" 43.83
4) Krankenfürsorge d. Städt. Angestellten in Innsbruck, Einzahlungsgrund frag- lich, eingegangen auf das Sparkassen- konto am 30.8.1957	" 9.60
5) Arbeitsentgelt für wegen unbekanntes Aufenthaltes durch Post am 2.10.58 zurückgekommen	" 72.65
6) Verkaufserlös für 3.093 kg Birnen, bar durch die Anstalt kassiert	" 1.237.--
7) Einzahlungsgrund fraglich durch Post am 27.11.1958	" 10.20
8)	" 5.--
9) Passgebühren, eingegangen durch die Post	" 70.--
10) Tennisschlägerabrechg. mit Erziehungsheim Kleinvolderberg (d. Mädchen haben die in Kleinvolderberg für eine Fa. hergestellten Tennisschläger bespannt), bar kassiert (vom Betrag sollen die Mädchen angeblich noch S 2.269.60 bekommen)	" 3.997.40 S 9.564.93

Wie aus obiger Aufstellung ersichtlich ist, handelt es sich bei diesen gesondert geführten und nicht verbuchten Beträgen um Einnahmen, die keinesfalls der Heimkasse zugeführt hätten werden dürfen. So stellen die Einnahmen aus der Obsternte beispielsweise reine Haushaltsmittel dar und bei den übrigen Beträgen (Re-män-ge-lung) handelt es sich in der Regel um fremde Gelder, die bis zu ihrer Bereinigung als Verwahrgelder hätten geführt werden müssen. Erst falls ihre Klärung aussichtslos ist, sind sie haushaltsmässig zu vereinnahmen. Besonders zu bemängeln ist, dass diese Beträge jahrelang ohne Verbuchung verwahrt werden.

Der Saldo von S 690.25 ergibt sich aus der Gebarungsdarstellung der Gemeinschaftskassa, die über Weisung der Abtlg. V b begonnen wurde und eine übersichtliche Aufzeichnung der mit Erl.

v. 24.5.1957 genehmigten Geldbewegungen gewährleisten soll. Dieser Erlass (Beilage) gibt genaue Weisungen, aus welchen Mitteln die Gemeinschaftskassa gebildet werden darf, wie ihre Gelder nachgewiesen werden müssen und wie sie verwendet werden dürfen.

c) Entschädigung für Ernteeinsatz und Strafgelder

In dem im Kassenraum befindlichen Panzerschrank wurden des weiteren in 69 Briefumschlägen insgesamt S 18.751.01 verwahrt. Bei diesen Beträgen handelt es sich um Einnahmen, die aus dem Ernteeinsatz von Zöglinggruppen, aus Einzeleinsätzen von Mädchen der Hausgruppe sowie aus Strafgeldern stammen.

Erläuternd sei hier bemerkt, dass die Zöglinge des Heimes je nach Erziehungserfolg und Führung in die Haus- und Nähgruppe oder in die Aussendienstgruppe eingeteilt sind und demnach zu verschiedenen Arbeiten verhalten werden. Die Haus- und Nähgruppe übernimmt neben den im Heim anfallenden Arbeiten auch private Heimarbeiten. Mädchen der Hausgruppen werden in der Regel in Gruppen und nur bei guter Führung einzeln zum Ernteeinsatz geschickt. Hingegen werden die Mädchen der Aussendienst-

gruppe als Aushilfen in privaten Haushalten tätig. Für die aus-sendienstlichen Arbeitsleistungen der Mädchen (sowohl Aussen-dienstgruppe als auch Ernteeinsatz) stellt die Anstalt pro Mäd-chen und Stunde S 3.-- in Rechnung. Entsprechend einer Ver-fügung der Abtlg. V b des Amtes der Tiroler Landesregierung hat jedes Mädchen Anspruch auf ein Drittel des auf Grund seiner Arbeitsleistung vereinnahmten Betrages, während die restlichen zwei Drittel dem Kostenträger zufließen.

Wenn nun Mädchen der Hausgruppe im Ernteeinsatz gruppenweise tätig sind, wird der Verdienst nicht aufgeteilt, sondern zur Gänze in den oben angeführten Briefumschlägen verwahrt. Die gleiche gesonderte Aufbewahrung erfolgt auch mit den dem Kosten-träger zustehenden Anteil von zwei Drittel des Verdienstes, wenn Mädchen der Hausgruppe einzeln im Ernteeinsatz tätig sind. Die auf diese Weise gesondert aufbewahrten Einnahmen erreichen den Betrag von rd. S 18.700.--. Die Summe der Strafbeträge, die gleichfalls in diesem Betrag enthalten sind, ist geringfügig. Die aus dem Ernteeinsatz der Hausgruppe stammenden Einnahmen sind beachtlich, wurde doch der oben genannte Betrag in der Zeit vom September 1959 bis Feber 1960 vereinnahmt.

Das Absondern und Zurückbehalten dieser Gelder ist nicht ge-nehmigt und stellt eine Eigenmächtigkeit dar, von der nicht
B-2 einmal die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung Kenntnis hatte. Besonders zu bemängeln ist, dass diese Ein-nahmen auch nirgends verbucht sind.

Eine der Arbeitsleistung entsprechende Teilung und Abrechnung dieser Beträge auf Zöglinge und Kostenträger wird nicht mehr
A-2 möglich sein, weshalb das LKA vorschlägt, sämtliche nicht ver-buchten und zu Unrecht zurückgehaltenen Beträge der Gemein-schaftskassa sowie die Eingänge aus dem Ernteeinsatz umgehend an das Land abzuführen und die in diesem Bericht aufgezeigten Eigenmächtigkeiten mit den von den Zöglingen verdienten Ar-beitsgeld nicht mehr zu dulden.

Zusammenfassend sei bezüglich der Kassengebarung folgendes bemerkt:

B-3) Es ist sehr zu bemängeln, dass nicht die gesamte Bargeldbewegung in einer entsprechenden Aufzeichnung festgehalten wird und daher eine unvermutete Kassenkontrolle zur Feststellung der Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand nur für Teile des Bargeldes möglich ist. Es muss wohl nicht besonders betont werden, dass bei einer solchen Kassenführung, bei der Beträge jahrelang ohne Verbuchung verwahrt werden, erhöhte Gefahren von Unregelmässigkeiten bestehen.

Wie sich aus den Ausführungen bezüglich des Kassenwesens zeigt, werden auch die von der Finanzabteilung erlassenen und nun schon über 1 Jahr in Geltung stehenden Vorschriften über die Führung von Amtskassen (Zl. ~~203/4~~ v. 4.7.1959) nicht beachtet. So werden beispielsweise die Fremdwährungsbeträge nicht verbucht und die Einnahmen und Ausgaben nicht unmittelbar nach ihrem Vollzug in das Kassabuch aufgenommen. Ausserdem wurde die Kassa bisher von der Anstaltsleiterin noch nie überprüft.

Hinsichtlich der Entschädigung für den Aussendienst hat die Abteilung V b mit Zl. 469/III 22 v. 2.9.1955 den Stundenlohn für die auf diese Weise eingesetzten Zöglinge mit Wirkung vom 1.9.1955 von S 1,50 auf S 2.-- erhöht.

Entgegen dieser Regelung werden jedoch schon seit längerer Zeit pro Stunde S 3.-- in Rechnung gestellt. Der um S 1.-- erhöhte Stundensatz ist bisher von der Abtlg. V b offiziell nicht genehmigt, wohl aber zur Kenntnis genommen worden. Die Erhöhung des Stundensatzes bewirkte keinen Rückgang des Aussendienstes, die Zöglinge der Anstalt sind zu Arbeitsleistungen nach wie vor gefragt.

Bankverkehr

Das Landeserziehungsheim St. Martin führt bei der Sparkassa Schwaz das Konto , welches zur Vereinnahmung der in Rechnung gestellten Arbeitsentgelte der Zöglinge dient. Die Änderungen des Kontostandes werden nirgends chronologisch erfasst.

Der Zahlungsverkehr dieses Kontos wird in der Weise abgewickelt, dass die Sekretärin die einlangenden Beträge fallweise abhebt und sie zunächst ohne zu verbuchen im Panzerschrank verwahrt. Erst anlässlich der Erstellung der vierteljährigen Verlagsabrechnung findet ein Teil der Einnahmen durch eine listenmässige Erfassung einen buchhalterischen Niederschlag.

Auf diese Weise erfasst werden jedoch nur jene Entschädigungen für den Aussendienst, die zu zwei Drittel den Kostenträgern und zu einem Drittel den Zöglingen zugeleitet werden. Hingegen scheinen, wie im vorhergehenden Abschnitt berichtet, die Entschädigungen aus dem Ernteeinsatz überhaupt in keinen schriftlichen Aufzeichnungen auf.

Zusammenfassend muss also festgestellt werden, dass die Bankeingänge/und deren Behebungen teils überhaupt nicht, teils sehr verspätet buchhalterisch erfasst werden. Dieser Zustand ist auch deshalb B-4 sehr unerfreulich, weil für das Konto bei der Bank die Sekretärin, welche gleichzeitig die Buchhaltung und Kassengeschäfte führt, behebungsberechtigt ist.

d) Einhebung der Entgelte für den Arbeitseinsatz der Zöglinge

Für die Arbeitsleistungen der Mädchen der Haus- und Aussendienstgruppe werden, wie bereits erwähnt, Entgelte verlangt. Die Rechnungen hiefür erstellt eine Erzieherin, die auch die entsprechenden Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden führt. Die nun schon seit geraumer Zeit verwendeten Rechnungsblocks sind fortlaufend numeriert und enthalten zwei Ausfertigungen, wovon die Erstausfertigung der Partei zukommt, während der Durchschlag

der Verrechnung dient. Der Zahlungsverpflichtete erhält gleichzeitig mit der Rechnung einen Erlagschein zur Einzahlung auf das Konto des Landeserziehungsheimes bei der Sparkassa Schwaz. Die auf dem Bankkonto einlangenden Beträge werden, wie im vorhergehenden Abschnitt berichtet, behoben und verbucht bzw. nicht verbucht und gesondert verwahrt.

Es bestehen jedoch keine Aufzeichnungen aus denen zu entnehmen wäre, welchen Personen Arbeitsentgelte in Rechnung gestellt wurden, welche Beträge bereits bezahlt und welche noch ausständig sind. Selbst die Zweitausfertigung aus den Rechnungsblocks erliegen nur bis zur Übergabe der Vierteljahresabrechnung an die Landesbuchhaltung bei der Anstalt. Durch das Fehlen einer Aufzeichnung dieser Forderungen und deren Abstattung, die für die Anstalt selbst zur Überwachung dieser Gebarung unbedingt notwendig wäre, kann gegenwärtig nur unter verhältnismässig grossem Zeitaufwand der Eingang eines in Rechnung gestellten Betrages festgestellt werden, während die lückenlose Kontrolle eines geschlossenen Zeitraumes praktisch unmöglich ist. Besonders unbefriedigend ist dies deswegen, weil der Umfang dieser Gebarungsfälle verhältnismässig gross ist und zudem die Behebung der Eingänge bei der Bank, ihre Verbuchung und Verwahrung in einer Hand liegen.

Um im Rahmen der gegenwärtig geführten Abrechnung und Verbuchung bezüglich dieser Gebarung einen ordnungsgemässen Nachweis zu haben, regt das LKA an, sämtliche diesbezüglichen Rechnungen mit Nummer und Betrag von einer an den Kassen- und Buchhaltungsgeschäften nicht beteiligten Person, aufzeichnen zu lassen. Wenn nun seitens der Kassenführerin die Buchungsdaten der Eingänge in einer Spalte dieser Aufzeichnungen festgehalten werden, bietet dieser Vermerk einen leicht überprüf-
baren, lückenlosen Nachweis sämtlicher in Rechnung gestellter Beträge, ihrer Eingänge sowie allfälliger Rückstände. Mit der Sekräterin sowie mit dem hierfür zuständigen Rechnungsbeamten

der Abtlg. V b wurde auch die Möglichkeit einer doppischen Verrechnung dieser Geschäftsfälle im Zusammenhang mit der bereits bestehenden, in Durchschrift geführten Zöglingsbuchhaltung besprochen.

e) Einnahmenrückstände aus Arbeitsentgelten der Zöglinge

Die Einnahmenrückstände, welche gegenwärtig lediglich aus dem im Block verbleibenden Rechnungsdurchschriften ermittelt werden können, betragen auf Grund der vorgewiesenen Blocks zum Zeitpunkt der Einschau insgesamt S 5.591.20. Dabei ergab sich:

1 Rückstandsbetrag aus dem Jahre 1956	S	176.--
1 " " " " 1957	"	10.--
12 Rückstandsbeträge aus dem Jahre 1958	"	1.748.--
17 " " " " 1959	"	<u>3.657.20</u>
	S	5.591.20

B-5 Es mag sein, dass einige dieser Forderungen uneinbringlich sind, die meisten Schuldner werden jedoch bei nachhaltiger Betreuung ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Durchsicht der offenen Zahlungen zeigte, dass öfters Zöglinge zur Arbeitsleistung zugeteilt wurden, wenngleich das Arbeitsentgelt für eine vorherige Arbeit noch nicht bezahlt ist. So schuldet z.B. der Pächter der () lt. Rechnung v. 1.9.1958 S 392.--, lt. Rechg.v. 4.10.1958 S 417.--. Trotzdem wurde ihm, wie die zum Zeitpunkt der Einschau ebenfalls noch offene Rechnung v. 11.5.1959 in Höhe von S 370.-- zeigt, nochmals eine weitere Hilfe zur Verfügung gestellt.

A-4 Zur Bereinigung der offenen Forderungen wird angeregt, die tatsächlich uneinbringlichen Beträge einer endgültigen Erledigung zuzuführen und die übrigen Rückstände ernstlich einzutreiben. Um Zahlungsrückstände in Zukunft zu vermeiden, sollten im Falle eines Zahlungsverzuges keine Arbeitskräfte mehr zur Verfügung gestellt werden, ehe nicht der bestehende Zahlungsrückstand bezahlt ist.

II. Inventar- und Materialverwaltung

a) Inventar

Die Verwaltung des Landeserziehungsheimes führt ein Inventar, in welchem angeblich sämtliche Inventargegenstände der Anstalt aufgezählt sind. Die stichprobenweise Überprüfung dieser Aufzeichnungen ergab keine Beanstandungen. Die Wirtschaftsleiterin beabsichtigt, das gesamte Inventar neu zu erfassen und hat damit bereits begonnen.

Wenngleich das derzeit geführte Gesamtinventar reformbedürftig ist, hält das LKA dessen Neuanlage gegenwärtig für nicht vordringlich, weil seitens des Landes bisher noch keine endgültigen Vorschriften über die grundsätzlichen Belange der Inventarführung erlassen sind. Es wäre vorerst vielleicht zweckmäßiger, das bestehende Inventar zu einem zuverlässigerem Vermögensnachweis in der Weise zu gestalten, dass es durch Rauminventare ergänzt wird. Mit der Erstellung solcher Inventare in den einzelnen Räumen des Hauses wurde seinerzeit schon begonnen, sie fehlen jedoch heute noch für die Mehrzahl der Räume. Die Vervollständigung der Rauminventare wäre insofern zu begrüßen, weil sie ein zuverlässiger Behelf des Gesamtinventars sind und seine Führung und Überprüfung erleichtern. Bei der Erstellung der Rauminventare könnte man sich grundsätzlich an die Richtlinien für die Verwaltung der beweglichen Sachen bei den Bundesdienststellen (RIM) halten.

b) Materialverwaltung

Die Materialverwaltung, die sich auf Lebensmittel, Putzmittel, Wäsche und Nähzeug erstreckt, wird von der Wirtschaftsleiterin in Karteiform geführt. Eine stichprobenweise Überprüfung der Lebensmittelverrechnung zeigte einige Differenzen. Beispielsweise waren 30 bis 40 kg Reis und 10 kg Würfelzucker über das Bestandssoll hinaus vorhanden.

Die Übergabe von Lebensmittel an die Köchin erfolgt ohne schriftliche Unterlage. Für die Bestandsverrechnung dieser Lebensmittel -

abgänge sind daher keine Belege vorhanden. Ebenso erfolgt auch die Übernahme der Produkte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ohne schriftlichen Nachweis und werden jene Erzeugnisse die durch Verarbeitung von Grundprodukten erzielt werden, nicht aufgezeichnet. So wird z.B. die aus der Landwirtschaft täglich gelieferte Vollmilch entrahmt. Der Rahm wird zu einem geringen Teil zum Kochen verwendet, der Rest wird verbuttert. Die Ausbeute an Rahm und Butter sowie ihre Verwendung scheint nirgends auf.

Das vom landwirtschaftlichen Betrieb an das Heim fallweise gelieferte Schweinefleisch wird als Frischfleisch verkocht oder geselcht. Das Selchfleisch wird nicht gewichtsmässig über die Bestandskartei verrechnet. Auch für Obst, welches konserviert wird, bestehen Mängel in der Bestandsverrechnung.

Obige Ausführungen zeigen, dass die Materialverrechnung von Lebensmitteln in manchen Belangen änderungs- und ergänzungsbedürftig ist. Sie muss sich vor allem, wenn sie den ihr zugeordneten Zweck erfüllen soll, auf alle Waren erstrecken und den gesamten Eingang und Abgang erfassen. Die Eintragungen der Warenbestandsveränderungen dürfen nur auf Grund zuverlässiger Unterlagen erfolgen. Als solche kommen für Wareneingänge die

A-6 Rechnungen der Lieferanten, für die täglichen und fallweisen Eingänge aus der Landwirtschaft vom eführte und von der Wirtschaftsleiterin bestätigte Liefernachweise (Heftform) in Betracht. Auch die Weitergabe der Waren vom Lager an die Küche darf nur nachweislich erfolgen. Bezüglich der Materialverwaltung sei abschliessend bemerkt, dass die neubestellte Wirtschaftsleiterin bestrebt ist, diese richtig zu führen. Um eine einheitliche und zweckmässige Führung der Materialverwaltung in allen Erziehungsheimen des Landes zu gewährleisten, wäre eine eingehende Fühlungsnahme mit der Abtlg. V b zu empfehlen.

c) Küchenwirtschaft

Wie in jeder Anstalt des Landes wird die Einhaltung des genehmigten Verpflegskostensatzes durch einen monatlich zu erstellenden Verpflegsausweis nachgewiesen. Dieser Verpflegsausweis enthält als wesentlichste Angabe den gesamten Wareneinsatz und die Zahl sämtlicher Verpflegstage eines Monates. Aus diesen beiden Grössen wird der Verpflegskostensatz errechnet, dessen Übereinstimmung mit dem Voranschlagslimit gegeben sein soll. Damit die errechnete Grösse den Tatsachen entspricht, müssen natürlich Wareneinsatz- und Verpflegstage genau stimmen. Die Durchsicht einiger Verpflegskostenausweise zeigt jedoch Fehler. So wird beispielsweise, wie schon unter dem Abschnitt "Materialverwaltung" ausgeführt, die gesamte Milch, welche während eines Monats vom landwirtschaftlichen Betrieb geliefert wird, als Warenverbrauch verrechnet, obwohl sie entrahmt, der Rahm verbuttert und die Butter teilweise auf Lager gegeben wird. Auch die aus der Landwirtschaft gelieferten Eier werden, obwohl man sie teilweise bevorratet, als verbraucht im Monat des Einganges verrechnet. Dasselbe ist vom Fleisch und dem daraus gewonnenen Selchfleisch zu sagen. Im Verpflegsausweis für den Monat Juni 1959 ist als Warenverbrauch ein Schwein (110 kg zu S 16.-- = S 1.760.--) aufgenommen, welches jedoch schon in den Monaten April, Mai und Juni verbraucht wurde. Die von der Wirtschaftsleiterin angekauften Zwetschken (Kaufpreis rd. S 2.400.--) wurden im Monat des Einkaufes verrechnet, obwohl sie zu Marmelade verkocht und eingelegt wurden. Durch das Tiroler Hilfswerk werden fallweise der Anstalt Lebensmittel (Trockenmilch, Käse) zur Verfügung gestellt und hiefür Transportkosten verrechnet. Beim Verbrauch dieser Waren werden im Verpflegskostennachweis die der Anstalt angelasteten Transportkosten verrechnet.

Aus der Verrechnung von Kosten die nicht dem tatsächlichen Verbrauch entsprechen, ergibt sich ein unrichtiger Tagesver-

pflegssatz. In den Verpflegsausweisen, mit deren Vorlage an die Abtlg. V b die Anstalt übrigens seit Juni 1959 im Rückstand ist, dürfen nur jene Waren Verrechnung finden, die während des betreffenden Monats dem Konsum zugeführt werden. Nur wenn diese Ausweise richtig geführt werden, können sie der Anstalt zur Orientierung und der verantwortlichen Abteilung zur Überwachung bezüglich des Verpflegsaufwandes dienen.

d) Bestellwesen

Abschliessend zu diesem Abschnitt des Berichtes sei noch auf die Notwendigkeit eines organisierten Bestellwesens hingewiesen, denn nur ein solches bietet u.a. eine Gewähr für eine ordnungsgemässe Verwaltung und Gebarung. Vor allem wäre es angebracht, das Bestellwesen in der Weise einzurichten, dass eine zentrale Überwachung der Verdingung oder Vergebung von Lieferungen und Leistungen durch die Anstaltsleiterin beachtet wird. Wirksam kann dies nur durch die Verwendung fortlaufend nummerierter Bestellscheine geschehen, deren Unterfertigung sich die Heimleiterin in jedem Falle vorbehält. Gegenwärtig werden zwar für Neuanschaffungen Bestellscheine ausgefertigt, dieselben haben jedoch geringe Bedeutung, weil sie von der Sekretärin, die gleichzeitig die Buchhaltung und die Kassa führt, ausgestellt, verwahrt und abgelegt und von der Anstaltsleiterin nicht unterfertigt werden.

III. Wäscherei

Die Wäscherei ist ziemlich primitiv eingerichtet, Zur Behandlung der Schmutzwäsche stehen zwei heizbare Kochkessel zur Verfügung, die sich offensichtlich nicht besonders eignen, denn in der verhältnismässig kurzen Zeit ihrer Verwendung mussten sie bereits einmal ersetzt werden und weisen gegenwärtig schon wieder starke Sprünge auf. Neben betonierten Bottichen ist noch eine mit der Hand zu betreibende Wäscheschleuder in Verwendung. Bisher wird in Schwaz die Wäsche des Heimes und die Bettwäsche von Kleinvolderberg gewaschen. Es besteht jedoch die Absicht,

die Wäscherei in St. Martin zu vergrössern, zu mechanisieren und sie zu einer Ausbildungsstätte von Wäscherinnen zu gestalten. Sobald diese Neuanlage geschaffen, kann das Reinigen der Wäsche der Erziehungsheime Kleinvolderberg und Kramsach in Schwaz geschehen. Diese Zentralisierung der Wäschereinigung der Erziehungsanstalten wird Wäschereien in Kleinvolderberg und Kramsach überflüssig machen. Ferner wird sich dadurch bei verständnisvoller Zusammenarbeit eine Senkung des diesbezüglichen Aufwandes in den zwei Heimen Kleinvolderberg und Kramsach erzielen lassen.

Die Verwirklichung dieses Planes sollte, wenn schon, möglichst bald in Angriff genommen werden, damit nicht durch Zwischenlösungen dem Land Tirol unnötige Ausgaben erwachsen. In diesem Zusammenhang muss auf den Plan der Ausgestaltung der Wäscherei in Kleinvolderberg hingewiesen werden. Die mit diesem Projekt verbundenen Kosten veranlassten das LKA den zuständigen Fachreferenten, die Fachabteilung und die Finanzabteilung auf die Möglichkeit der teilweisen Einsparung dieser Investitionen unter Ausnützung anderer Gegebenheiten aufmerksam zu machen.

IV. Landwirtschaft.

a) Gegenwärtige Betriebsgrösse

Der zur Anstalt gehörende landwirtschaftlich nutzbare Grund umfasst 2.6 ha, der zum Teil als Ackerland, zum Teil als Wiese bewirtschaftet wird. Neben dieser Fläche wird noch 1.7 ha angepachteter Grund bewirtschaftet.

b) Betriebsausstattung

Die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude sind in sehr gutem Zustand, äusserst praktisch und gestatten die Unterbringung von 6 Kühen und allenfalls 3 Stück Jungvieh. Für die Schweine stehen 5 Stallungen zur Verfügung.

Neben verschiedenen Fahrnissen steht für den 20 m³ fassenden Silo eine Silomaschine mit einem 3.5 PS Motor und zum Mähen der Wiesen 1 Motormäher in Verwendung. Zur Futterbereitung für

die Schweine ist ein elektrischer Futterdämpfer vorhanden. Für 1960 hat das Landeserziehungsheim Mittel zur Anschaffung eines Kleintraktors beantragt. Der hierfür notwendige Betrag von S 37.000.-- wurde im Voranschlag aber nicht berücksichtigt, so dass der Kauf nicht erfolgen kann. Die besonderen Verhältnisse auf die im Folgenden näher eingegangen wird, veranlassen zum Voranschlag die Inbetriebstellung eines Kleintraktors für den landwirtschaftlichen Betrieb nochmals von der Finanzabteilung prüfen zu lassen und allenfalls den notwendigen Betrag hierfür zur Verfügung zu stellen.

c) Viehbestand

Zum Zeitpunkt der Einschau, Mitte März 1960, hatte der Betrieb folgenden Viehbestand:

6 Kühe

2 Kälber

3 Muttersauen, davon sind 2 trächtig, eine hat zwei Ferkel.

3 Läufer

Sämtliche Schweine stammen aus der eigenen Zucht.

d) Betriebsergebnis

Die Ernte bestand 1959 in 17.000 kg Futterrüben, 5.700 kg Kartoffel, 14.000 kg Heu nebst Grünfutter, 17.3 m³ Silofutter, 157 kg Bohnen und 65 kg Kürbis. Der Milchertrag des Jahres 1959 betrug (monatlich zwischen 1.100 und 1.600 Liter) insgesamt 16.558 Liter. Für das Heim wurden 11 Sauen (mit einem Gewicht zwischen 50 und 120 kg) mit einem Gesamtgewicht von 1.016 kg geschlachtet. 8 Ferkel wurden im Laufe des Jahres um den Gesamterlös von S 3.150.-- verkauft. Ferner wurden 2 Kälber (117 kg) für das Heim geschlachtet, zwei Kälber veräußert und dafür ein Erlös von S 2.512.50 erzielt.

Nach dem Rechnungsabschluss des Landes für 1959 hat der landw. Betrieb des Landeserziehungsheimes Schwaz unter Einbeziehung aller Einnahmen und Ausgaben sowie sämtlicher Naturalbezüge

des Heimes

Einnahmen von insgesamt	S 65.677.55
und Ausgaben von insgesamt	<u>" 28.383.25</u>
somit einen Ertrag von erzielt.	S 37.294.30

Bringt man hievon den Personalaufwand für den

von rd. S 2.500 x 14	<u>" 35.000.--</u>
----------------------	--------------------

in Abzug verbleibt ein Gewinn von	S 2.294.30.
-----------------------------------	-------------

Hiezu ist allerdings zu bemerken, dass die Produkte die dem Heim übergeben werden in der Regel unter den Tagespreisen verrechnet werden. Die Einsparungen, die sich für die Anstalt durch die Eigenerzeugnisse ergeben, würden höhere Bewertungen rechtfertigen. Von günstigen Einfluss auf das Betriebsergebnis war, dass im Jahre 1959 keine Investitionen bzw. grössere Anschaffungen getätigt wurden. Die Ausgaben beruhen hauptsächlich auf den Futterzukauf für Schweine und auf die Kosten für Sämereien.

d) Beabsichtigte Verbesserungen des Betriebsergebnisses.

Der beabsichtigt die weitere Zupachtung von rund 70 a Grund. Dadurch soll es möglich werden, den gesamten Bedarf an Speisekartoffel (ca. 14.000 kg) durch Eigenerzeugung zu decken, Gemüse und Kraut im erhöhten Masse dem Heim zuzuführen und das für die Schweine notwendige Futter zum überwiegenden Teil selbst zu produzieren.

Die Durchführung dieses Planes ist durch das Fehlen eines entsprechenden Fuhrwerkss sehr behindert. Diesbezügliche Schwierigkeiten bestehen schon derzeit, so muss in der Anbauzeit der das Umackern von Traktorenbesitzern erbiten. Da aber jeder Landwirt zuerst seinen eigenen Acker bestellt, verzögert sich das Anbauen, trotz einer entsprechenden Bezahlung. In der übrigen Zeit bedient sich der der eigenen Kühe oder eines Leihpferdes.

Unter den gegebenen Verhältnissen ist der Wunsch des -
nach einem Traktor verständlich. Die vorgesehene Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes und die damit verbundene versuchte Bedarfsdeckung der Anstalt ist zweifellos vom Vorteil, wenn ausser dem Pachtschilling und den Kosten der Sämereien keine nennenswerten Mehrausgaben anfallen. Die für die Anschaffung des Traktors anfallenden Kosten wären in einer erhöhten Aufbringung für den Eigenbedarf gedeckt. Es muss allerdings dabei berücksichtigt werden, dass nach einer Mitteilung der Abtlg. V b auch in den Anstalten die 45 Stundenwoche eingeführt werden soll. Der über-
schreitet schon bei der gegenwärtigen Betriebsgrösse diese Arbeitszeit bei weitem und man/dem ^{wird} früher oder später in irgendeiner Weise Rechnung tragen müssen. Die Personalkosten beeinträchtigen den wirtschaftlichen Erfolg im erheblichen Masse und es wäre abwegig durch eine Betriebserweiterung und die Inbetriebstellung eines Traktors wohl einen erhöhten Ertrag zu erzielen, mit ihm aber nur erhöhte Kosten decken zu müssen. Es müsste also die Anschaffung eines Traktors und eine Betriebsvergrösserung durch Zupachtung davon abhängig gemacht werden, dass durch den Einsatz des Traktors eine Arbeitszeit des von ungef. 45 Stunden (ganz genau wird sich das bei der Eigenart eines landw. Betriebes nie einhalten lassen) auch bei dem des Ertrages wegen erweiterten Betriebes genügen würde. Jedenfalls müsste sich durch Betriebsvergrösserung und Mechanisierung das Betriebsergebnis gegenüber vorher positiver gestalten. Das kann jedoch nur der Fall sein, wenn die gegenwärtigen Personalaufwendungen keine nennenswerte Erhöhung erfahren.

Die Landwirtschaft des Erziehungsheimes hat erzieherisch gewisse Bedeutung. Dieser Aufgabe kann aber die Landwirtschaft schon in der Grösse der Eigenfläche gerecht werden, eine

Betriebsvergrößerung ist daher eine rein wirtschaftliche Angelegenheit, welche nur von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet werden darf.

Schlussbemerkungen:

Die im Landeserziehungsheim in St. Martin vorgenommene Einschau hat hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Gebarung erhebliche Mängel gezeigt. Eine genaue Einhaltung der vom Amt der Tiroler Landesregierung ergangenen Vorschriften über die Führung von Amtskassen wäre unbedingt notwendig. Die den Zöglingen auf Grund ihres Arbeitseinsatzes zustehenden Entschädigungen sind entsprechend den Richtlinien genau zu verrechnen. Der dem jeweiligen Kostenträger als Selbstzahlung des Zöglings auszubehaltende 2/3 Anteil vom Arbeitsgeld wird, da auch Zöglinge aus den übrigen Bundesländern im Arbeitseinsatz stehen, auch an andere Länder überwiesen. Hierzu muss allerdings festgestellt werden, dass das Land Tirol zur Errichtung und den Betrieb dieses Erziehungsheimes laufend hohe Aufwendungen deckt, die in den Verpflegungsgebühren ihre Deckung nicht finden. Das Land Tirol als Heimerhalter trifft daher eine weit grössere finanzielle Belastung als die Kostenträger, weshalb die derzeit übliche Beteiligung der Kostenträger an zusätzlichen Einnahmen, wie diese die Arbeitsentgelte der Zöglinge darstellen, als unrichtig empfunden werden muss. Durch die gegenwärtige Regelung werden den übrigen Bundesländern im Laufe des Jahres rund S 20.000.- zufließen.

Der Vorstand:

Innsbruck, am 12. August 1960.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

